

§ 169.

Ein Kohlenbergbaurecht erlischt, wenn das Kohlenfeld vollständig abgebaut und der Abbau rechtskräftig festgestellt ist.

§ 169b.

Wird ein Bergbaurecht ganz oder zum Theil aufgegeben, so ist dies von dem Grundbuchamt in dem Amtsblatt und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit der letzten Einrückung als bewirkt.

Die am Bergbaurechte Berechtigten sind, soweit sie im Grundbuch eingetragen und dem Wohnorte nach bekannt sind, von dem Grundbuchamte besonders zu benachrichtigen. Bei einem Kohlenbergbaurecht ist auch der Grundeigenthümer besonders zu benachrichtigen. Für die Benachrichtigung genügt Zustellung durch Aufgabe zur Post.

§ 169c.

Binnen drei Monaten von der Bekanntmachung an können die Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger sowie jeder, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bergbauberechtigten herbeizuführen in der Lage ist, die Zwangsversteigerung des ganz oder zum Theil aufgegebenen Bergbaurechts beantragen. Das gleiche Recht hat der Konkursverwalter.

Wird innerhalb der Frist die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt die Versteigerung mangels eines wirksamen Gebots nicht zum Zuschlage, so erlischt das Bergbaurecht.

Führt die Versteigerung eines zum Theil aufgegebenen Bergbaurechts zum Zuschlage, so ist für das Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen, sofern es nicht mit einem anderen Bergbaurechte vereinigt oder ihm zugeschrieben wird.

§ 169d.

Wird ein verliehenes Bergbaurecht rechtskräftig entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 169b, 169c Anwendung. Das Recht die Zwangsversteigerung zu beantragen, steht auch dem Bergbauberechtigten, bei einer Mehrzahl von Berechtigten jedem von ihnen zu

§ 169e.

Im Falle des § 52a finden die Vorschriften der §§ 169b, 169c Anwendung, wenn im Aufgebotsverfahren ein Recht nicht angemeldet wird oder wenn rechtskräftig festgestellt wird, daß das angemeldete Recht nicht besteht.

§ 169f.

Erlischt ein Kohlenbergbaurecht nach § 169 und ist dem Rechte ein Grundstück oder ein Recht der im § 49 Absatz 3 bezeichneten Art auf dem Grundbuchblatte zugeschrieben, so finden die Vorschriften der §§ 169b, 169c Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangsversteigerung sich auf das Grundstück oder das Recht beschränkt

§ 169g.

Führt die im Wege der Zwangsvollstreckung oder von dem Konkursverwalter außer den Fällen der §§ 169c bis 169e beantragte Zwangsversteigerung eines verliehenen Bergbaurechts mangels eines wirksamen Gebots nicht zum Zuschlage, so erlischt das Bergbaurecht.